

# RS Vwgh 1996/6/19 95/01/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1996

## Index

L70459 Buschenschank Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

BuschenschankG Wr §7 Abs1;

BuschenschankG Wr §7 Abs4;

## Rechtssatz

Aussagen von Zeugen, daß diese sich durch den Gartenbetrieb eines Buschenschankes nicht gestört fühlten, können den Beweiswert von durch Gutachten Amtssachverständiger untermauerten Beschwerden anderer Nachbarn über von diesem Betrieb ausgehende Lärmbelästigungen nicht erschüttern.

## Schlagworte

Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995010233.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)